

► Betriebsveranstaltungen

### Die Kosten einer Betriebsfeier sind auf alle Anwesenden aufzuteilen

| Sie haben als Weihnachtsfeier einen gemeinsamen Kochkurs organisiert. Der Preis für den Kurs basiert auf den angemeldeten Teilnehmern. Am Abend der Feier melden sich einige Kollegen krank, der Preis für den Kurs bleibt aber derselbe. Teilen Sie die Kosten pro Mitarbeiter nun unter den ursprünglich angemeldeten oder nur unter den tatsächlich anwesenden Personen auf? Im zweiten Fall könnte es immerhin passieren, dass der Freibetrag pro Mitarbeiter (110 Euro pro Betriebsveranstaltung) überschritten wird. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich hier klar positioniert. |

Die zu berücksichtigenden Aufwendungen (Gesamtkosten) des Arbeitgebers sind zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen (BFH-Urteil vom 29.04.2021, Az. VI R 31/18) und nicht, wie das Finanzgericht Köln in erster Instanz noch meinte, auf die Anzahl der *angemeldeten* Arbeitnehmer (Urteil vom 27.06.2018, Az. 3 K 870/17).

Alle der Betriebsveranstaltung direkt zuzuordnenden Aufwendungen des Arbeitgebers sind in die Bemessungsgrundlage nach § 19 Abs. 1 S.1 Nr. 1a S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) einzustellen. Leistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen, sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Ebenso sind rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen und steuerfreie Leistungen für Reisekosten nicht in die Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung einzubeziehen.

**MERKE |** Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen können beim Praxisinhaber als Betriebsausgabe geltend gemacht werden (z. B. Praxisjubiläum, Weihnachtsfeier, Sommerfest ...). Bei den Mitarbeitern führt dieser Vorteil für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG) – vorausgesetzt, die Kosten je Mitarbeiter und Betriebsveranstaltung betragen nicht mehr als 110 Euro brutto. Übersteigt der auf den einzelnen Mitarbeiter entfallende Anteil den Freibetrag, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig.

10 Kollegen  
angemeldet, 5 krank  
– und die Kosten?

► E-Mobilität

### Wie wird die Ladeinfrastruktur steuerlich abgeschrieben?

| Auch immer mehr Arbeitgeber investieren in Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Kosten für Anschaffung und Einbau können einige hundert bis zu mehreren tausend Euro betragen. Bei der Abschreibung können Sie von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von sechs bis zehn Jahren ausgehen. Dies wurde auf Bund-Länder-Ebene beschlossen (Finanzministerium Thüringen, Verfügung vom 15.03.2021, Az. S 1551-65-25.11). |

Demnach gilt die Abschreibedauer von 6 bis 10 Jahren für intelligente Wandladestationen für Elektrofahrzeuge (Wallbox bzw. Wall Connector) und für eine öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur, wie Ladesäulen auf öffentlichen Parkplätzen. Sollten die Kosten 800 Euro (netto) nicht übersteigen, können diese in einer Summe sofort abgezogen werden. Gleiches gilt bei reinen Erhaltungsaufwendungen, also der Reparatur einer Ladestation.

Abschreibung  
über 6 bis 10 Jahre  
möglich